

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 27.07.2022, ZI 031-01/FWP/2022 mit der auf die Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hingewiesen wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs 6, 7 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung -K- AGO, LGBl Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl 80/2020 in Verbindung mit § 13 und §§ 34 und 39 sowie Artikel V Abs 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung LGBl 59/2021 wird kundgemacht:

I.

- 1) Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 16.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 25, Unterpunkt
 - Unterpunkt 25.01 FWP-02/21,
 - Unterpunkt 25.02 FWP-03/21,
 - Unterpunkt 25.03 FWP-04/21
 - Unterpunkt 25.15 FWP-18/21 und
 - Unterpunkt 25.17 FWP-21/21wurden Änderungen am Flächenwidmungsplan beschlossen.
- 2) Die Beschlüsse des Gemeinderates zu TOP 25.01, 25.02, 25.03 und 25.15 wurden durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 02.05.2022 zu 03-Ro-111-1/5-2022 genehmigt.
- 3) Der Beschluss des Gemeinderates zu TOP 25.17 wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 18.05.2022 zu 03-Ro-111-1/7-2022 genehmigt.

II.

- 1) Die Art der Verordnung lässt die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde nicht zu. Die technischen Voraussetzungen sind nicht gegeben.
- 2) Verordnungen, deren Kundmachung nicht im elektronischen Amtsblatt erfolgen kann, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen und auf diese Weise kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht ist im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen.

- 3) Die Änderungen des Flächenwidmungsplans liegen nach erfolgter Genehmigung durch die Landesregierung **seit 27.07.2022 während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden** zur öffentlichen Einsicht auf.

III.

- 1) Die Änderungen des Flächenwidmungsplans treten gemäß § 15 Abs 6 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.
- 2) Die Wiedergabe der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt hat bloßen Mitteilungscharakter.

Thomas Schäfauer

Bürgermeister